

# Amtliche Bekanntmachungen

der

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABL 1.1 · FERNRUF 311-4701

Nr. 6/1991

Düsseldorf, den 03.05.1991

---

Seite 2

Diplomprüfungsordnung für den Zusatzstudien-  
gang Region Ostasien an der Heinrich-Heine-  
Universität Düsseldorf vom 11. Januar 1991  
(GAB1. NW. S. 62)

**Diplomprüfungsordnung  
für den Zusatzstudiengang Region Ostasien  
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Vom 11. Januar 1991**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 87 Abs. 3 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Zugangsvoraussetzung
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfrist
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Diplomprüfung**

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 13 Diplomarbeit
- § 14 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 15 Klausurarbeiten
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 18 Wiederholung der Prüfung
- § 19 Zeugnis
- § 20 Diplommurkunde

**III. Schlußbestimmungen**

- § 21 Ungültigkeit der Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Aberkennung des Diplomgrades
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums**

Das Studium im Zusatzstudiengang Region Ostasien soll dem Studenten<sup>1)</sup> zusätzliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die ihn befähigen, die in seiner vorausgegangenen Ausbildung erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse auf eine Berufstätigkeit im Bezug auf Ostasien anzuwenden. Das Studium ist in den Studienrichtungen China oder Japan möglich und wird durch eine Prüfung abgeschlossen. Durch diese Prüfung werden die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung der Methoden und die Kenntnis von Grundlagen und Forschungsstand in der gewählten Studienrichtung festgestellt.

**§ 2**

**Zugangsvoraussetzung**

Zugangsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluß eines wissenschaftlichen Studiums in einem Studiengang, der durch die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten einen Bezug zum Zusatzstudiengang Region Ostasien aufweisen soll. Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzung gegeben ist, trifft der Prüfungsausschuß.

<sup>1)</sup> Zur Textvereinfachung benutzt diese Prüfungsordnung alle Funktionsbezeichnungen in männlicher Form; sie gelten für Frauen in der weiblichen Form.

**§ 3  
Diplomgrad**

Ist die Prüfung bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät den Diplomgrad „Diplom-Regionalwissenschaftler“ bzw. „Diplom-Regionalwissenschaftlerin“.<sup>2)</sup>

**§ 4**

**Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung fünf Semester.
- (2) Der Umfang des Studiums soll in jeder der beiden Studienrichtungen, China oder Japan, insgesamt 120 Semesterwochenstunden (SWS) betragen. Hiervon entfallen 48 SWS auf den Sprachunterricht und jeweils 24 SWS auf die Fächer
  - Allgemeine kulturelle, historische und geographische Grundlagen,
  - Wirtschaft,
  - Politik, Recht und Gesellschaft.

Alle Lehrveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen. Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

**§ 5**

**Prüfungen und Prüfungsfrist**

- (1) Die Meldung zur Diplomprüfung soll im vierten Studiensemester, und zwar mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin, durch Einreichen des schriftlichen Antrages auf Zulassung zur Prüfung (§ 10) beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen.
- (2) Sofern die für die Zulassung zur Diplomprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden, kann die Meldung auch vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist erfolgen.

**§ 6**

**Prüfungsausschuß**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Prüfungsausschuß. Dieser besteht aus dem geschäftsführenden Direktor des Ostasien-Instituts als dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Der Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studenten gewählt. Für jedes der Mitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters wird ein Vertreter gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, für die übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungsprozeßrechts.

- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Mindestens einmal jährlich berichtet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienganges und legt die Verteilung der Fachnoten und Gesamtnoten offen.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, der Abnahme der Prüfung beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

<sup>2)</sup> Vorbehaltlich der Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl.VO-WissH) vom 26. Februar 1982 (GV. NW. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. S. 701).

**Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer dürfen nur Professoren und Privatdozenten der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sowie Lehrbeauftragte bestellt werden, die im vorausgegangenen Studienabschnitt eine selbstständige Lehrtätigkeit im betreffenden Prüfungsfach ausgeübt haben. Zum Beisitzer kann bestellt werden, wer Fachkenntnisse durch eine eigene Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung nachgewiesen hat. In der Regel führt der Beisitzer das Protokoll.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen die Prüfer vorschlagen. Seine Vorschläge sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden; der Vorschlag begründet jedoch keinen Anspruch.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, bekanntgegeben werden.
- (5) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden die Prüfungskommission.

**§ 8**

**Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten in ostasienwissenschaftlichen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet. Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden und deren Gleichwertigkeit festgestellt wurde, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (2) Zuständig für die Anrechnung nach Absatz 1 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.
- (3) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

**§ 9**

**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der vorgegebenen Zeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dies dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**II. Diplomprüfung**

**§ 10**

**Zulassung**

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  - 1. die Zugangsvoraussetzung nach § 2 erfüllt;
  - 2. die geordneten sechs Leistungsnachweise:
    - für je eine Sprachklausur im ersten bis dritten Semester 3 LN
    - in jedem der drei Fächer gemäß § 4 Abs. 2 einen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benoteten Leistungsnachweis für eine Klausurarbeit oder eine schriftliche Hausarbeit 3 LN erworben hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizulegen:
  - 1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  - 2. ein Lichtbild,
  - 3. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf mit Bildungsgang und
  - 4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine vergleichbare Prüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er durch Versäumen der Wiederholungsfrist (§ 18 Abs. 4) seinen Prüfungsanspruch verloren hat.
- (3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

**§ 11**

**Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
  - 1. die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind
  - 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  - 3. der Kandidat sich in demselben oder einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder eine vergleichbare Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 18 Abs. 4) verloren hat.

**§ 12**

**Art und Umfang der Diplomprüfung**

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
  - 1. der Diplomarbeit,
  - 2. vier Fachprüfungen gemäß Absatz 2
 und wird zeitlich in der genannten Reihenfolge abgelegt.
- (2) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:
  - 1. Sprache,
  - 2. Allgemeine kulturelle, historische und geographische Grundlagen,
  - 3. Wirtschaft,
  - 4. Politik, Recht und Gesellschaft
 der gewählten Studienrichtung China oder Japan.
- (3) Die Fachprüfungen gemäß Absatz 2 mit Ausnahme des Faches, aus dem die Diplomarbeit gewählt wurde, bestehen aus je einer Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung. Die Fachprüfung in dem Fach, aus dem die Diplomarbeit gewählt wurde, besteht in einer mündlichen Prüfung.
- (4) In den Fachprüfungen hat der Kandidat seine Fertigkeit in der Sprache sowie die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung der Methoden und die Kenntnis von Grundlagen und Forschungsstand in den Fächern der gewählten Studienrichtung nachzuweisen.
- (5) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

**§ 13**

**Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Der Kandidat soll in der Diplomarbeit nachweisen, daß er imstande ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem gewählten Fach seiner Studienrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit kann von jedem im Studiengang in Forschung und Lehre tätigen Professor oder Privatdozenten ausgegeben und betreut werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig das Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Diplomarbeit kann nicht im Fach Sprache der gewählten Studienrichtung (§ 12 Abs. 2 Nr. 1) angefertigt werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Diplomarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit beträgt zwölf Wochen. Das Thema muß nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, daß es innerhalb der Bearbeitungszeit behandelt werden

kann. Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal, und zwar innerhalb der ersten vier Wochen, zurückgegeben werden. Der Abgabetermin kann auf begründeten Antrag um bis zu fünf Wochen hinausgeschoben werden.

(3) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(4) Die Diplomarbeit ist zweifach in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen; ihr ist eine Erklärung des Kandidaten beizufügen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Abfassung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder grafische Darstellungen abzugeben.

#### § 14

##### Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Stelle abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüfern aus dem Kreis der Prüfer nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 begutachtet und nach § 17 bewertet. Einer der Prüfer soll der Fachvertreter sein, der das Thema vorgeschlagen hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die schriftlichen Gutachten sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens zwei Monate nach Erhalt der Arbeit mit einer Bewertung zu übergeben. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Eine mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertete Diplomarbeit ist abgelehnt. Die Diplomprüfung ist in diesem Fall nicht bestanden. Entsprechendes gilt im Fall von Absatz 1 Satz 2.

#### § 15

##### Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Für die Klausurarbeiten sind jeweils zwei Themen zur Wahl zu stellen. Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit beträgt vier Zeitstunden.

(3) Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüfern gemäß § 17 Abs. 1 bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich unter Berücksichtigung von § 14 Abs. 2 Satz 5 und 6 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

#### § 16

##### Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Der Kandidat kann für die mündliche Prüfung drei eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) benennen, mit denen er sich besonders beschäftigt hat.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden in jedem Fach vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers gemäß § 7 als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen abgelegt. In der Regel sollen nicht mehr als zwei Kandidaten in einer Gruppe geprüft werden.

(3) Die mündlichen Prüfungen dauern in jedem Fach in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Minuten, im Fall einer Gruppenprüfung mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 17 Abs. 1 hört der Prüfer den Beisitzer.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten jeweils im Anschluß an diese Prüfung bekanntgegeben.

(5) Diejenigen Studenten, die ihre Meldung zur Prüfung eingereicht haben, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung der Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

#### § 17

##### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die so ermittelte Fachnote lautet

- |   |                      |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = sehr gut,          |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut,               |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend,      |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend,       |
| bei einem Durchschnitt über 4,0         | = nicht ausreichend. |

(3) Für die Gesamtnote der Diplomprüfung werden die Note der Diplomarbeit und die auf eine Dezimalstelle ermittelten Fachnoten im Verhältnis 5 : 2 : 2 : 2 gewertet.

(4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten und die Note der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

#### § 18

##### Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 13 Abs. 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß in begründeten Fällen eine zweite Wiederholung der mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungen in den einzelnen Fächern nach § 12 Abs. 2 zulassen.

(3) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgeschlossen sein.

(4) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder – bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen – nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderliche Feststellung trifft der Prüfungsausschuß.

#### § 19

##### Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die gewählte Studienrichtung, die Fachnoten nach § 17, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Auf Antrag des Kandidaten kann die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung darüber ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

#### § 20

##### Diplomurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 3 beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

### III. Schlußbestimmungen

#### § 21

##### Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 22**

##### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach dem Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 23**

##### **Aberkennung des Diplomgrades**

Der Diplomgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn irrtümlich wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung als gegeben angenommen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet die Philosophische Fakultät.

#### **§ 24**

##### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf abgedruckt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 24. 4. 1990 und 9. 1. 1991, des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 6. 11. 1990 und 11. 1. 1991 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. 12. 1990 - II A 6-8144.34.

Düsseldorf, den 11. Januar 1991

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Universitätsprofessor Dr. G. Kaiser

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des  
Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes NW - Teil II -  
vom 15. März 1991